

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Motion Fraktion SP/JUSO (Giovanna Battagliero/Leyla Gül, SP): „Keine Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private“; Fristverlängerung**

Am 7. Juli 2011 hat der Stadtrat die folgende Motion Fraktion SP/JUSO erheblich erklärt:

Die Diskussion über die Videoüberwachung ist in der Stadt Bern in vollem Gang. Allerdings beschränkt sie sich auf die Videoüberwachung durch die öffentliche Hand. Diese Diskussion ist einseitig, der Bereich der Videoüberwachung durch Private, insbesondere derjenigen, die den öffentlichen Raum (mit)erfasst, wird dabei vollständig ausgeblendet.

Tatsache ist, dass Private heute weit weniger strenge Vorgaben erfüllen müssen, um Videoüberwachungsgeräte zu installieren und zu betreiben, als die öffentliche Hand. Sie haben lediglich die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) zu beachten (vgl. Merkblatt „Videoüberwachung durch private Personen“ des Eidgenössischen Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten unter www.edoeb.admin.ch > Dokumentation > Datenschutz > Merkblätter). Weitergehende bzw. detailliertere kantonale oder städtische Vorgaben gibt es nicht. Zudem wird die Einhaltung der geltenden bundesrechtlichen Regelungen weder konsequent kontrolliert noch durchgesetzt. Bestes Beispiel ist die Nichteinhaltung der Kennzeichnungspflicht der Videoüberwachungsgeräte, welche vorgibt, dass alle Personen, welche das Aufnahmefeld einer Kamera betreten, mit einem gut sichtbaren Hinweisschild darüber informiert werden müssen (vgl. Merkblatt). Davon, dass die Kameras ungenügend gekennzeichnet sind, kann sich jede und jeder selber bei einem Rundgang in der Bahnhofumgebung überzeugen (z.B. Unterführung von der Grossen Schanze auf die Bahnhofparkterrasse). Eine weitere Tatsache ist, dass zunehmend mehr Privatpersonen in der Stadt Bern Videoüberwachungsgeräte installieren, welche den öffentlichen Raum (mit)erfassen.

Dieser Zustand ist unhaltbar und darf nicht länger andauern, denn auch die private Videoüberwachung tangiert das Recht auf Privatsphäre. Es braucht Regelungen auf städtischer Ebene, an denen sich die städtischen Vollzugsorgane (Orts- und Gewerbepolizei, Kantonspolizei und Datenschutzbeauftragter) orientieren können. Das Videoreglement, das aktuell im Stadtrat diskutiert wird, ist möglicherweise nicht der richtige Erlass für diese Regelungen, da es sich auf die stadtinternen Zuständigkeiten in Zusammenhang mit der Videoüberwachung beschränkt. Die Regelungen könnten beispielsweise in der städtischen Strassennutzungsverordnung (SNV; SSSB 732.211) aufgenommen werden, die auch bereits eine Strafbestimmung für den Fall von Widerhandlungen enthält (Art. 9 SNV).

Aus diesen Gründen wird der Gemeinderat aufgefordert, die Videoüberwachung durch Private auf Reglements- bzw. Verordnungsstufe zu regeln. Die Überwachung des öffentlichen Raums durch Private ist zu untersagen und die Einhaltung dieser Bestimmung ist zu gewährleisten; Widerhandlungen sind unter Strafe zu stellen. Zudem hat der Gemeinderat für die Durchsetzung der Kennzeichnungspflicht zu sorgen. Bei der Erarbeitung dieser Bestimmungen ist der städtische Datenschutzbeauftragte von Beginn an einzubeziehen.

Bern, 28. Oktober 2010

Motion Fraktion SP/JUSO (Giovanna Battagliero/Leyla Gül, SP): Guglielmo Grossi, Miriam Schwarz, Ruedi Keller, Silvia Schoch-Meyer, Lea Kusano, Halua Pinto de Magalhães, Rithy Chheng, Thomas Göttin, Annette Lehmann, Ursula Marti, Tanja Walliser, Beat Zobrist, Patrizia Mordini, Gisela Vollmer

Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat erklärte sich in seiner Antwort zur Motion bereit, eine Bestimmung in einem städtischen Erlass aufzunehmen, welche die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private untersagt und Widerhandlungen unter Strafe stellt.

Im Rahmen der juristischen Vorprüfung einer Teilrevision der städtischen Strassennutzungsverordnung, welche die Forderung der Motion SP/JUSO erfüllen sollte, hat die Stadtkanzlei festgehalten, dass gemäss dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) ein Verbot der Videoüberwachung auf öffentlichem Grund auf kommunaler Ebene zulässig ist, soweit sie nicht in den Regelungsbereich des Datenschutzgesetzes eingreift. Gleichzeitig ist gemäss Merkblatt des EDÖB zur Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Privatpersonen die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private in der Regel widerrechtlich und somit nach Bundesrecht strafbar. Es stellt sich somit die Frage, inwiefern überhaupt noch Raum besteht, auf kommunaler Ebene Regelungen zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass sämtliches Verhalten, welches der Strafgesetzgebung des Bundes unterliegt, nicht zusätzlich mit kommunalen Bussen belegt werden kann. Eine kommunale Regelung kann die Videoüberwachung somit nur so weit verbieten, als sie durch das eidgenössische Datenschutzgesetz nicht ohnehin bereits verboten ist. Zur Klärung dieser Frage braucht es eine verbindliche und mit dem EDÖB abgestimmte Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der Stadt Bern.

Die Abklärungen des Datenschutzbeauftragten der Stadt Bern mit dem EDÖB sind zurzeit noch im Gange und beanspruchen noch etwas Zeit. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat deshalb eine Fristverlängerung zur Erfüllung der Motion bis Ende 2013.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Fraktion SP/JUSO (Giovanna Battagliero/Leyla Gül, SP): „Keine Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private“; Fristverlängerung.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Erfüllung der Motion bis zum 31. Dezember 2013 zu.

Bern, 3. Juli 2013

Der Gemeinderat